

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-6883/08  
von Ralf Walter (PSE) und Jutta Haug (PSE)  
an die Kommission

Betrifft: Informations- und Publizitätsmaßnahmen von mit Gemeinschaftsmitteln geförderten Projekten für die Öffentlichkeit

Maßnahmen, die mit Gemeinschaftsmitteln finanziert werden, unterliegen Informations- und Publizitätsvorschriften (beispielsweise Punkt 3.1 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006<sup>1</sup> der Kommission und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006<sup>2</sup> der Kommission. Dabei muss die Rolle der Gemeinschaft bzw. ein Verweis auf die Europäische Union angegeben werden.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, warum sie dieses Prinzip in von ihr (mit-) herausgegebenen Broschüren missachtet? So beispielsweise in "Banking on Research, Banking for Research - Risk-Sharing Finance Facility (RSFF)" (2008): *"The European Commission and the EIB will each provide up to EUR 1 billion for the period 2007 - 2013."* Zudem ist der Haushaltsgesetzgeber der Europäischen Union das Europäische Parlament und der Rat.

Wie stellt die Europäische Kommission darüber hinaus sicher, dass die Informations- und Publizitätsvorschriften in Zukunft auch von Projektpartnern (beispielsweise auf der Website eines Projektpartners im Rahmen der Vorbereitenden Maßnahme e-participation: *"[...]one of the ongoing Preparatory Actions on eParticipation funded by the European Commission."* unter <http://www.ideal-eu.net/frontend/index.php?cid=10>) gewahrt werden?

---

<sup>1</sup> ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

<sup>2</sup> ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1.